



Austrian Financial and Insurance Professionals Association

An das  
Präsidium des Nationalrates (per E-Mail)

An das  
Bundesministerium für Finanzen (per E-Mail)

Wien, 4.3.2017

**Stellungnahme der Austrian Financial and Insurance Professionals Association zu dem Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden (Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017)**

**§ 48 Abs. 8a Z 7**

Die Bestimmung, wonach ein Privatkunde dann in einen AIF bzw. Private-Equity Dachfonds investieren darf, wenn er eine Bestätigung eines Kreditinstituts gemäß § 1a BWG vorlegt, dass er über unbelastete Bankguthaben und Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 im Wert von mehr als 100.000 Euro verfügt, ist aus mehreren Gründen nicht praxistgerecht:

- Gewerbliche Vermögensberater sind gemäß § 136a Abs. 11 GewO verpflichtet, bei der Vermittlung von geschlossenen Fonds das WAG 2007 einzuhalten, konkret eine Geeignetheitsprüfung durchzuführen. Im Zuge der Geeignetheitsprüfung müssen alle vorhandenen Vermögenswerte und auch das laufende Einkommen des potentiellen Anlegers erhoben und berücksichtigt werden. Eine Beschränkung nur auf Bankguthaben und Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 würde die gesetzlichen Verpflichtungen der Vermögensberater in der Gewerbeordnung unterlaufen und den Konsumentenschutz beeinträchtigen.
- Der vorliegende Gesetzesvorschlag ignoriert das laufende Einkommen des potentiellen Anlegers zur Gänze und beschränkt das relevante Vermögen auf einen kleinen Bereich des gesamten möglichen Anlageuniversums. Lebens- und Rentenversicherungen wären derzeit ebenso ausgenommen wie Immobilienbesitz oder Bausparverträge. Diese Geldanlagen gehören aber mit zu den am häufigsten von Herrn und Frau Österreicher gehaltenen Vermögenswerten weswegen sie im Zuge der Geeignetheitsprüfung auch zu erheben und zu berücksichtigen sind.
- Das Gesetz erklärt nicht, was unbelastete Vermögenswerte sind. Mangels einer validen Definition kann „Unbelastetheit“ somit nicht festgestellt werden.
- Viele Anleger haben heutzutage ihre Vermögenswerte auf mehrere verschiedene Geldinstitute, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Versicherungen oder Kapitalanlagegesellschaften aufgeteilt. Ein einzelnes Kreditinstitut hat nur mehr in den seltensten Fällen die komplette Übersicht über die Einkommens- und Finanzsituation eines einzelnen Kunden. In der Praxis führt das zu der Situation, dass die Bestätigung der vorgesehenen Mindestvermögenswerte durch ein Kreditinstitut oft gar nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen regen wir an, die Bestimmungen in § 48 Abs. 8a Z 7 der geltenden Rechtslage für gewerbliche Vermögensberatung gem. § 136a Abs. 11 GewO anzugleichen:



Austrian Financial and Insurance Professionals Association

(8a) Die FMA hat einen AIF bzw. Private-Equity-Dachfonds zum Vertrieb an Privatkunden zu bewilligen,

...

7. (1) wenn derjenige, der die Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, vorab Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der Produkte oder Dienstleistungen, seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele eingeholt hat, damit er dem Kunden für ihn geeignete AIF bzw. Private-Equity Dachfonds empfehlen kann.

7. (2) Diese Informationen müssen es dem Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleister ermöglichen, die wesentlichen Fakten in Bezug auf den Kunden zu erfassen. Sie müssen unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Dienstleistung nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen können, dass das Geschäft, das im Rahmen der Anlageberatung dem Kunden empfohlen oder das im Rahmen einer Portfolioverwaltungsdienstleistung getätigt werden soll, die folgenden Anforderungen erfüllt:

- (a) Es entspricht den Anlagezielen des Kunden;
- (b) etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken sind für den Kunden, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar und
- (c) der Kunde kann die mit dem Geschäft oder der Verwaltung seines Portfolios einhergehenden Risiken aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen verstehen.

7. (3) Die Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Kunden haben – soweit relevant – Informationen über Herkunft und Höhe seines regelmäßigen Einkommens, seine Vermögenswerte einschließlich der liquiden Vermögenswerte, Anlagen und Immobilienbesitz sowie seine regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen zu umfassen. Der Kunde hat Bestätigungen darüber vorzulegen, dass er über mehr als 50.000 Euro verfügt, was durch aktuelle Konto- oder Depotauszüge beispielsweise eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma, einer Kapitalanlagegesellschaft oder eines AIF-Managers bzw. aktuelle Mitteilungen von Versicherungsunternehmen zu belegen ist.

7. (4) Die Informationen über die Anlageziele des Kunden haben – soweit relevant – Informationen über den Zeitraum, in dem der Kunde die Anlage zu halten gedenkt, seine Präferenzen hinsichtlich des einzugehenden Risikos, sein Risikoprofil und den Zweck der Anlage zu umfassen.

7. (5) Sofern ein Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleister bei der Erbringung von Dienstleistungen in Form der Anlageberatung oder Portfolioverwaltung die gemäß Abs. 7 (1) erforderlichen Informationen nicht erhält, darf er dem Kunden keine AIF bzw. Private-Equity Dachfonds empfehlen.

#### **§ 48 Abs. 8a Z 8**

Die Bestimmung, wonach ein Privatkunde höchstens 10vH der Summe aus seinen zur Verfügung stehenden Bankguthaben und Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007, mindestens aber 10.000 Euro in einen Private-Equity Dachfonds veranlagt ist praxisfremd und widerspricht im Übrigen auch Ziel 3 der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA), wonach ein möglichst breites Anlegerpublikum angesprochen werden soll, um dadurch die Möglichkeiten der Kapitalaufnahme für aufstrebende Unternehmen zu attraktiveren.



Austrian Financial and Insurance Professionals Association

Im Zuge der verpflichtenden Geeignetheitsprüfung gemäß § 136a Abs. 11 GewO haben gewerbliche Vermögensberater bei der Vermittlung von geschlossenen Fonds die richtige Balance aus liquidem und illiquidem Vermögen, aus Schulden sowie Einkommen und Ausgaben des einzelnen Kunden zu ermitteln. Unbestritten ist, dass Diversifikation sinnvoll ist und das Kundenportfolio breit gestreut veranlagt sein sollte. Dazu ist es praxisgerecht, zwischen einer direkten Beteiligung in einzelne Unternehmen und der Investition in Private-Equity Dachfonds zu unterscheiden, deren Konzept an sich bereits eine breite Streuung des eingesetzten Kapitals beinhaltet.

Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund der eingangs angeregten Anpassung von § 48 Abs. 8a Z 7 sollte § 48 Abs. 8a Z 8 wie folgt geändert werden:

(8a) Die FMA hat einen AIF bzw. Private-Equity Dachfonds zum Vertrieb an Privatkunden zu bewilligen, wenn

...

8. der Privatkunde mindestens 10.000 Euro in einen Private-Equity Dachfonds veranlagt.

#### Generelle Position zu Beratung und Vermittlung von AIF

AIF sollten als Finanzinstrument pauschal (also auch die geschlossenen) dem WAG 2007 unterworfen werden. Wertpapierunternehmen sind von der österreichischen Finanzmarktaufsicht konzessioniert und beaufsichtigt. Sie müssen (zum Teil gesetzlich geforderte) Systeme wie Risk Management und Produktmanagement vorhalten und damit die zum Schutz der Anleger notwendige Sorgfalt sicherstellen. Einzelne gewerbliche Vermögensberater verfügen üblicherweise nicht über diese Ressourcen wohingegen Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler gemäß WAG, die als Erfüllungsgehilfen Produkte beraten/vermitteln unter Aufsicht und Haftung des jeweiligen Wertpapierunternehmens tätig sind.

Johannes Muschik  
Obmann

*AFPA ist der Branchenverband der österreichischen Finanz- und Versicherungsprofessionisten mit 13.000 Versicherungsmaklern, -agenten und Vermögensberatern. Für 540.000 Kundinnen und Kunden erbringen unsere Mitglieder die tägliche finanzielle Nahversorgung in den Bereichen Versicherung, Finanzierung und Kapitalanlage.*

**Rückfragen:** Johannes Muschik, [jm@afpa.at](mailto:jm@afpa.at), Tel. +43 676 7743290